

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschlieung des Europischen Parlaments zur Untersttzung
der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und zum
humanitren Vlkerrecht**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 107652 - vom 29.03.2000. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in
der Sitzung am 16. Mrz 2000 angenommen.

Entschlieung des Europischen Parlaments zur Untersttzung der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und zum humanitren Vlkerrecht

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. April 1989 zum humanitren Vlkerrecht und zur Untersttzung der Ttigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK)¹,
- in Kenntnis der Erklrung der Prsidentschaft im Namen der Europischen Union vom letzten Jahr anllich des 50. Jahrestags der vier Genfer Konventionen, die das Ziel verfolgen, das menschliche Leid bei bewaffneten Konflikten zu lindern und Grausamkeiten zu verhindern,
- A. in der Erwgung, da die vier Genfer Konventionen von 1949, die durch die Zusatzprotokolle von 1977 ergnzt wurden, die Grundlage des humanitren Vlkerrechts bilden, das sowohl fr internationale als auch interne bewaffnete Auseinandersetzungen gilt,
- B. in der Erwgung, da diese Konventionen des humanitren Rechts heute aktueller als je zuvor sind und da ihre Umsetzung Arbeit und stndige Aufmerksamkeit erfordert,
- C. in Anbetracht der Verpflichtung, die jeder der 15 Mitgliedstaaten der Europischen Union eingegangen ist, das humanitre Vlkerrecht „zu achten und durchzusetzen“, indem sie diese Konventionen ratifiziert haben,
- D. in der Erwgung, da die humanitren Werte, so wie sie in den vier Konventionen von 1949 definiert werden, das Vorgehen der Europischen Union bestimmen mssen, wenn diese in einer Situation aktiv wird, die unter die Genfer Konventionen von 1949 fllt,
- E. in Anbetracht des durch die Konventionen von 1949 dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bertragenen Mandats und seiner Rolle als Frderer und Hter des humanitren Vlkerrechts als neutrale und unparteiische internationale Organisation,
- 1. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in den Genfer Konventionen von 1949 sowie in den Zusatzprotokollen von 1977 festgeschriebenen Werte zu frdern und die Verbreitung und Kenntnis des humanitren Vlkerrechts in der Zivilgesellschaft und insbesondere in den Einrichtungen und bei den Akteuren, die fr ihre unmittelbare Anwendung verantwortlich sind, namentlich den Mitgliedern der Streitkrfte und der Sicherheitskrfte sicherzustellen;
- 2. macht es der Kommission wie auch den Mitgliedstaaten zur Pflicht, Bildungsprogramme und spezifische Informations- und Mobilisierungskampagnen zu untersttzen, um die elementaren Grundstze des humanitren Vlkerrechts, die in den vier Genfer Konventionen enthalten sind, bekannt zu machen;

¹ ABl. C 120 vom 16.5.1989, S. 342.

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen und zu verbessern;
 4. fordert den Rat nachdrücklich auf, die Normen und Grundsätze des humanitären Völkerrechts insbesondere bei der Entscheidungsfindung und den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der GASP zu berücksichtigen;
 5. fordert die Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die vier Genfer Konventionen von 1949, die zwei Zusatzprotokolle von 1977 hierzu sowie die übrigen Abkommen im Bereich des humanitären Völkerrechts und insbesondere die Konvention von Ottawa über das Verbot der Anti-Personenminen sowie das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren;
 6. fordert vom Rat und von der Kommission, daß die Zusammenarbeit mit den Drittländern unter Einhaltung der vier Genfer Konventionen, der Konvention von Ottawa und des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs erfolgt;
 7. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.
-